

Fragestunde: Spitalliste beider Basel 2021

Die Spitalliste 2021 war bereits am 11.02.2021 Gegenstand einer Diskussion im Landrat anlässlich der Behandlung der IP 2021/74 (Trickserei in der Orthopädie zugunsten des USB?). In einem Votum habe ich damals zum Ausdruck gebracht, dass der Status Quo nach meinem Wissensstand so ist, dass das USB einen Standort «Gellert» (Bethesda) betreibt und zwar nach dem USB-Tarif (Baserate). Ob dies mit dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) konform ist, sei bereits heute fraglich. Wenn die neue bikantonale Spitalliste per 1. Juli 2021 in Kraft treten soll, dann sei nun der Moment, die tariflichen Fragen seriös abzuklären. Die Verhandlungen müssten bereits jetzt im Gange sein, denn sonst besteht die Gefahr, dass für den zweiten Standort des USB eine zu hohe Baserate in Rechnung gestellt wird, wie dies bereits in der Vergangenheit erfolgt ist. Dies muss rechtlich abgeklärt werden. Sonst bezahlt jeder Patient, jede Patientin und jeder Finanzierungsträger – im dualen System auch die Kantone (somit auch der Kanton BL) – zu viel. RR Thomas Weber stimmte als Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion diesen Darlegungen am 11.02.2021 explizit zu.

Aus der Presse musste nun entnommen werden, dass nach Inkrafttreten der revidierten Spitalliste BS/BL das USB – gestützt auf eine neue Leistungsvereinbarung – vorerst nur verpflichtet wird, innerhalb von zwei Jahren seit Abschluss der Vereinbarung die Kosten pro Standort auszuweisen, was dann eine standortbezogene Baserate zur Folge haben könnte. Dabei publizierte das BAG kürzlich bereits standortbezogene Fallkosten für das Betriebsjahr 2019! Treffen die vorstehenden Aussagen zu, kann das USB am Standort «Gellert» (Bethesda) zwei weitere Jahre den geltenden höheren USB-Tarif (statt eines KVG-konformen niedrigeren Tarifs) für diese Fälle der elektiven Orthopädie abrechnen. Da es sich vorliegend um beträchtliche Tariffdifferenzen handelt, würden dadurch für den Kanton BL weiterhin Mehrkosten in einem sehr substantiellen Ausmass resultieren. Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Wusste der Regierungsrat anlässlich der Diskussion der IP 2021/74 am 11.02.2021 bereits von diesem Sachverhalt und der beabsichtigten Klausel mit einer zweijährigen Übergangsfrist in der Leistungsvereinbarung des USB.
2. Wie hoch wären die Mehrkosten für den Kanton BL im Vergleich zu einer Baserate, wie sie für andere öffentliche und private Mitbewerber im Bereich der elektiven Orthopädie in der Versorgungsregion BS/BL gelten, für diese zweijährige Übergangsfrist zu veranschlagen?
3. Erachtet der Regierungsrat die (höhere) geltende USB-Baserate für den Standort «Gellert» (Bethesda) für KVG-konform bzw. wo sieht der Regierungsrat die entsprechende Gesetzesgrundlage für diese zweijährige Übergangsfrist für eine nicht KVG-konforme Leistungsverrechnung des USB?

Vielen Dank für die Beantwortung dieser Fragen.

Urs Roth